

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – i.V. mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen in seiner Sitzung am 13.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

(Eingearbeitet sind die Änderungssatzungen vom 27.11.2002, 20.07.2005, 03.07.2007, 08.12.2010, 01.06.2011, 31.07.2013, 12.11.2014 und 21.04.2015)

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkind-Psychologie und - Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Zuteilung der Kinder zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen entscheidet die Trägerin in einem zentralen Aufnahmeverfahren. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Kindergarten besteht nicht.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem 5. Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - 3.1 wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 3.2 wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - 3.3 wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Gebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird eine Gebühr, ggf. zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

1. Die monatliche Gebühr beträgt:

- 1.1. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Regelgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr; Mo. & Mi.: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) im Kindergarten besucht **91 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Regelgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr; Mo. & Mi.: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) im Kindergarten besucht **58 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Regelgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr; Mo. & Mi.: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) im Kindergarten besucht **13 €**

- 1.2. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Kleinkindregelgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr) im Kindergarten besucht **205 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Kleinkindregelgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr) im Kindergarten besucht **172 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Kleinkindregelgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr) im Kindergarten besucht **128 €**

- 1.3. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die **Ganztagesgruppe** Max & Moritz (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 17.00 Uhr) im Kindergarten besucht (ohne Verpflegung) **211 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die **Ganztagesgruppe** Max & Moritz (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 17.00 Uhr) im Kindergarten besucht (ohne Verpflegung) **179 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die **Ganztagesgruppe** Max & Moritz (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 17.00 Uhr) im Kindergarten besucht (ohne Verpflegung) **134 €**

- 1.4. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die **Ganztagesgruppe Sonnenschein** (Mo. & Mi.: 07.30 Uhr - 17:00 Uhr; Di. & Do. & Fr. 07:30 Uhr - 13:00 Uhr) im Kindergarten besucht **110 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die **Ganztagesgruppe Sonnenschein** (Mo. & Mi.: 07.30 Uhr - 17:00 Uhr; Di. & Do. & Fr. 07:30 Uhr - 13:00 Uhr) im Kindergarten besucht **77 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die **Ganztagesgruppe Sonnenschein** (Mo. & Mi.: 07.30 Uhr - 17:00 Uhr; Di. & Do. & Fr. 07:30 Uhr - 13:00 Uhr) im Kindergarten besucht **33 €**

- 1.5. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** (Mo. - Fr.: 07:30 Uhr - 14:00 Uhr) im Kindergarten besucht **100 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr) im Kindergarten besucht **68 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr) im Kindergarten besucht **23 €**

1.6. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr) im Kindergarten besucht **245 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr) im Kindergarten besucht **212 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 14.00 Uhr) im Kindergarten besucht **168 €**

1.7. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Halbtagesgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr) im Kindergarten besucht **78 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Halbtagesgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr) im Kindergarten besucht **56 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine **Halbtagesgruppe** (Mo. - Fr.: 07.30 Uhr – 13.00 Uhr) im Kindergarten besucht **20 €**

1.8. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Halbtageskrippe** (Mo. bis Fr.: 07.30 Uhr – 12.15 Uhr) im Kindergarten besucht **175 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Halbtageskrippe** (Mo. bis Fr.: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr) im Kindergarten besucht **143 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Halbtageskrippe** (Mo. bis Fr.: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr) im Kindergarten besucht **98 €**

1.9. Wenn ein Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Ganztageskrippe** (Mo. bis Fr.: 07:30 Uhr – **15:30 Uhr**) im Kindergarten besucht **289 €**

Wenn ein zweites Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Ganztageskrippe** (Mo. bis Fr.: 7:30 Uhr - **15:30 Uhr**) im Kindergarten besucht **257 €**

Ab dem dritten Kind einer Familie im Alter von einem Jahr bis drei Jahren eine **Ganztageskrippe** (Mo. bis Fr.: 07:30 Uhr - **15:30 Uhr**) im Kindergarten besucht **212 €**

1.10. Die **Verpflegungskosten** für Kinder in Gruppen mit Mittagsverpflegung werden pauschal erhoben.

Die Verpflegungskosten betragen für Kinder in Gruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

bei Gruppen mit fünf möglichen Mahlzeiten pro Woche
(z. B. Nr. 1.3) **72,20 € monatlich,**

bei Gruppen mit zwei möglichen Mahlzeiten pro Woche
(z. B. Nr. 1.4) **30,40 € monatlich.**

Für Kinder unter drei Jahren wird für Kinder in Gruppen mit entsprechendem Angebot die Pauschale zur Hälfte erhoben.

Für die Pauschale für Verpflegungskosten gelten im Übrigen die Regelungen für die Gebühr für den Besuch des Kindergartens entsprechend.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Die Gebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule kommen, braucht für den letzten Monat des Kindergartenjahres keine Gebühr mehr gezahlt zu werden.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 (Abs. 1 Nr. 8a) des 7. Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - Während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens bis an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle untersagt.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit — auch in der Familie — die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983 GABl. 1983, S.463).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Gez. Edgar Lamm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.